



II- 1395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

z1. 10.101/204-I/A/3a/87

Wien, 1987 07 09

454/AB

1987-07-14

zu 504/1J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 504/J betreffend Ergebnisse der Beratungen der österreichisch-tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission vom Mai dieses Jahres, welche die Abgeordneten Elmecker und Genossen am 4. Juni 1987 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Österreichisch-Tschechoslowakische Grenzgewässerkommission hat bei ihrer 18. Tagung im April 1987 die seit Jahren vorliegende Problematik behandelt und die tschechoslowakische Seite von den Bestrebungen des Naturschutzes auf österreichischer Seite in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wurde die tschechoslowakische Seite ersucht zu überprüfen, ob in Fortsetzung des flußaufwärts befindlichen regulierten Grenzabschnittes der Maltsch auf eine Regulierung der gegenständlichen Grenzstrecke verzichtet werden könnte.

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Grundsätzlich darf ich dazu feststellen, daß für alle Maßnahmen am Grenzfluß Maltitz, die in der Österreichisch-Tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission beschlossen werden, österreichischerseits der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist. Nach Vorliegen der in Punkt 1 genannten tschechoslowakischen Stellungnahme wird die Kommission die weitere Vorgangsweise festlegen.

Darüber hinaus darf noch hingewiesen werden, daß die geplante Regulierung nicht nur aus hydraulischen und flußmorphologischen Gründen notwendig erscheint, sondern daß damit auch eine bessere Erkenntlichkeit der Staatsgrenze im Interesse der Sicherheit unserer Staatsbürger erreicht werden soll. Der im Jahre 1986 eingetretene Zwischenfall mit Grenzverletzung war ja auf den "naturbelassenen" Zustand des derzeit verzweigten Flusses zurückzuführen, dessen Flussbett längst nicht mehr mit dem Verlauf der Staatsgrenze identisch ist.

